

# Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients

Beihefte zur Zeitschrift „Der Islam“

Herausgegeben von

Lawrence I. Conrad

Neue Folge

Band 16

Walter de Gruyter · Berlin · New York

# Rechtspluralismus in der Islamischen Welt

Gewohnheitsrecht  
zwischen Staat und Gesellschaft

Herausgegeben von

Michael Kemper und Maurus Reinkowski

Walter de Gruyter · Berlin · New York



⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-11-018455-9

*Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany  
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

# Inhalt

<i>Michael Kemper und Maurus Reinkowski</i> Einleitung.....	1
<i>Christian Müller</i> Sitte, Brauch und Gewohnheitsrecht im mālikitischen <i>fiqh</i> .....	17
<i>Ralf Elger</i> ‘Urf und šarī‘a im Südmarokko des 19. Jahrhunderts: Al-Muḥtār as-Sūsīs Biographiensammlung <i>al-Ma‘sūl</i> als Quelle.....	39
<i>Tilman Hannemann</i> Gewohnheitsrechte in einer islamischen Rechtsumgebung: Theoretische Vergleichsperspektiven aus der Großen Kabylei.....	47
<i>Christoph Rauch</i> Die jemenitischen <i>hiḡras</i> zwischen Stamm und Staat .....	67
<i>Franz und Keebet von Benda-Beckmann</i> Adat, Islam und Staat – Rechtspluralismus in Indonesien.....	89
<i>Karl Kaser</i> Gewohnheitsrecht und Geschlechterbeziehungen im osmanischen Europa .....	105
<i>Maurus Reinkowski</i> Gewohnheitsrecht im multinationalen Staat: Die Osmanen und der albanische Kanun .....	121
<i>Bert G. Fagner</i> Mongolisches Erbe unter den Strenggläubigen: Die Karriere des unislamischen Gewohnheitsrechts in den nachmittelalterlichen Staaten im iranischen Hochland .....	143
<i>Christoph Werner</i> ‘Urf oder Gewohnheitsrecht in Iran: Quellen, Praxis und Begrifflichkeit.....	153
<i>Christine Nölle-Karimi</i> Die paschtunische Stammesversammlung im Spiegel der Geschichte .....	177

<i>Sergey N. Abašin</i> <i>Qalim</i> und <i>mahr</i> in Mittelasien: Die moderne Praxis und die Debatten über Scharia und Adat .....	195
<i>Ildikó Bellér-Hann</i> Gewohnheitsrecht unter den Uiguren im ländlichen Xinjiang .....	209
<i>Ol'ga I. Brusina</i> Die Transformation der Adat-Gerichte bei den Nomaden Turkestans in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.....	227
<i>Irina L. Babič</i> Die Rolle des Gewohnheitsrechts in der russischen Politik im nordwestlichen und zentralen Kaukasus: Geschichte und Gegenwart .....	255
<i>Timur M. Aytberov</i> Rechtsdokumente der awarisch-tschetschenischen Fürsten aus dem Daghestan des 17. Jahrhunderts.....	271
Übereinkünfte daghestanischer Dorfgemeinden: Die ° <i>Ādāt</i> von Hidatl (Übersetzung von Michael Kemper unter Mitarbeit von Daria <i>Stepanova</i> ).....	279
<i>Vladimir O. Bobrovnikov</i> Verbrechen und Brauchtum zwischen islamischem und imperialem Recht: Zur Entzauberung des <i>iškīl</i> im Daghestan des 17. bis 19. Jahrhunderts.....	297
<i>Michael Kemper</i> Arabischsprachige Adat-Ethnographie auf russische Bestellung?.....	317
<i>Zaylagi Ž. Kenžaliev</i> Das kasachische Gewohnheitsrecht in sowjetischer und postsowjetischer Zeit .....	331
<i>Judith Beyer</i> Die Aksakal-Gerichte in Kirgistan: Entwicklung und aktuelle Situation einer traditionellen Rechtsinstitution.....	343
Zu den Autoren dieses Bandes .....	359
Personen- und Ortsregister .....	367
Sachregister.....	373

‘*Urf* und *šarī‘a* im Südmarokko des 19. Jahrhunderts:  
Al-Muḥtār as-Sūsīs Biographiensammlung  
*al-Ma‘sūl* als Quelle

Ralf Elger

Arabische Biographiensammlungen gelten nicht eben als gute Quelle für die Untersuchung ländlicher Rechtspraxis. Erstens führen die meisten dieser Texte nur Städter auf, vor allem Gelehrte, Dichter oder auch die Mächtigen, zweitens liefern sie wenig Informationen zum Alltag der Menschen. Das Gesagte gilt auch für die Sammlungen aus Marokko, einem Land mit reicher Tradition biographischen Schreibens. Einer der jüngeren marokkanischen Biographen fällt allerdings etwas aus dem Rahmen. Es handelt sich um Muḥammad al-Muḥtār as-Sūsī (1900-1963), einen Berber aus Südmarokko, genauer gesagt aus der Sous-Region. As-Sūsī machte nicht nur eine Karriere als Nationalist und Regierungsfunktionär,<sup>1</sup> er war auch ein hervorragender Heimatkundler und produzierte mehrere Darstellungen über die Gesellschaft des Sūs, unter denen die Biographiensammlung mit dem Titel "*al-Ma‘sūl*" (das Honigartige oder mit Honig gesüßte) durch ihren Umfang besonders hervorsticht. Der Text umfaßt etliche tausend Seiten in 20 starken Bänden und ist in Casablanca in den Jahren 1960 bis 1963 erschienen. Viele Gelehrte und Sufis, vor allem des 19. und 20. Jahrhunderts, aber ebenfalls andere Personen, Bauern und Kaufleute etwa, werden teilweise recht ausführlich beschrieben. Auch die Praxis der Anwendung von ‘*urf* und *šarī‘a* kommt zur Sprache, der Aspekt von *al-Ma‘sūl*, der mich im folgenden beschäftigen wird.

Zunächst muß aber die Frage nach der Relevanz der Angaben as-Sūsīs behandelt werden. *Al-Ma‘sūl* wurde von den über Marokko forschenden Ethnologen wohl deshalb bisher ignoriert, weil der Text nicht ethnologischer Forschungsliteratur westlicher akademischer Prägung entspricht. Nichtsdestoweniger hat er aber große Vorzüge. Viele seiner Informationen, so sagt as-Sūsī durchaus glaubhaft, stammen von Zeugen der Ereignisse. Auch reproduziert er zahlreiche Dokumente. Und schließlich berichtet er – das ist für mich besonders

---

<sup>1</sup> Zu as-Sūsī vgl. z.B. Muḥammad b. al-Fāṭimī Ibn al-Ḥāḡḡ, *Is‘āf al-iḥwān ar-rāḡibīn bi-tarāḡīm tullat min ‘ulamā’ al-mu‘āširīn*, Casablanca 1992, 284-289; ‘Abd al-Wālī al-Muḥtār as-Sūsī, *Dalīl maḥtūtāt wa-mu‘allafāt Muḥammad al-Muḥtār as-Sūsī*, Rabat 1988; Muḥammad Ḥalīl. *Muḥammad al-Muḥtār as-Sūsī. Dirāsa li-šaḥsiyyatihi wa-šī‘rihi*, Casablanca 1985 und die Selbstdarstellung von Muḥammad al-Muḥtār, *Dikrayāt*, Rabat 1984.

wichtig – recht detailliert über den Verlauf etlicher Rechtsfälle. Einschränkend ist zu sagen, daß der Autor kein "objektiver" Forscher war. Als einer der führenden Nationalisten Marokkos kritisiert er die in den "Berber-Erlass" (*dahīr berbère*, arab. *zahr*) von 1930 mündende französische Politik der bildungsmäßigen und rechtlichen Abtrennung der Berbergebiere vom Rest Marokkos. Im historischen Rückblick wendet er sich gegen die Auffassung der Kolonialmacht, welche behauptete, daß die Berber kaum islamisiert waren und deswegen vor einer "Überfremdung" durch die muslimisch-arabischen Marokkaner geschützt werden müßten. As-Sūsī will beweisen, daß islamische Bildung und die Anwendung von *šarī'a* in seiner Heimat eine lange Tradition hatten (*al-Maʿsūl*, II 124).<sup>2</sup> Er geht aber auch auf die Rolle ein, welche nicht der *šarī'a* zugerechnete Normen dort spielen. Und darin liegt ein Grund dafür, daß ich seine Darstellung für im ganzen als recht plausibel, zumindest aber als einen akzeptablen Ersatz für empirische Forschung erachte.

Die meisten Bewohner des Sous sprachen im 19. und 20. Jahrhundert den berberischen Schluh-Dialekt, während zur Abfassung schriftlicher Dokumente im allgemeinen die arabische Sprache verwendet wurde. Sie waren überwiegend seßhafte Bauern. Bei genügend Regen ist die Region relativ fruchtbar, allerdings kam es immer wieder zu Trockenheiten, die viele Bewohner zur Auswanderung zwangen.<sup>3</sup> Der marokkanische Staat mit seinem Zentrum in Fes hatte vor der Kolonialzeit nur einen sehr geringen Einfluß auf den Sūs. Zwar versuchten einige Sultane, dort Kontrolle zu erlangen, indem sie ihnen ergebene Gouverneure einsetzten. Diese Maßnahmen hatte aber keinen dauerhaften Erfolg, und die Gouverneure wurden immer wieder schnell vertrieben (vgl. z.B. *al-Maʿsūl*, III 257; III 269; IV 39). Ein lokales Machtzentrum bildete eine Familie von Heiligen und Scharifen, Prophetennachkommen, im Tazerwalt, unter denen Ḥusain b. Hāšim (gest. 1880) eine besonders herausgehobene Position besaß. Er konnte aufgrund seines religiösen Prestiges als Vermittler bei Streitfällen auftreten. Auch verfügte er über großen Reich-

<sup>2</sup> Das sagten aber auch einige französische Forscher, die sich mit Südmarokko, insbesondere dem Sūs beschäftigten. André Adam, "Remarques sur les modalités du serment collectif dans l'Anti-Atlas occidental", *Hespéris* 35 (1948), 299-310, 300, betont, daß islamische Gelehrte überall in der Region anzutreffen waren. Bei Robert Montagne, Ben Daoud, "Documents pour servir à l'étude du droit coutumier du Sud-Marocain", *Hespéris* 7 (1927), 410-445, S. 401, heißt es: "Tandis que dans le Moyen-Atlas nous sommes en présence de populations berbères homogènes, très faiblement islamisées, indemnes de l'action du Makhzen et restées foncièrement attachées à leurs coutumes, les Berbères du Haut-Atlas Occidental, du Sous, de l'Anti-Atlas, du Haut-Draa, vivent au contraire dans une inextricable confusion d'institutions religieuses, politiques et juridiques."

<sup>3</sup> Vgl. zur Region des Sūs, auch den nachkolonialen Rechtsverhältnissen, die Studie von Bertram Turner, "Die Persistenz traditioneller Konfliktregelungsverfahren im Souss (Marokko)", *Begegnung und Konflikt - eine kulturanthropologische Bestandsaufnahme*, hrsg. v. Wolfgang Fikentscher, München 2001, 187-202.

tum, weil er erfolgreich im Transsahara-Handel tätig war, und griff notfalls auf bewaffnete Gefolgsleute zurück, um seine Interessen durchzusetzen.<sup>4</sup>

Von den vielen Stämmen des Sous seien die Meġġāt und Semlāl genannt, welche im folgenden noch eine Rolle spielen werden. Sie zeigten sich im allgemeinen als recht wehrhaft, trotzten sowohl marokkanischen Machthabern als auch lange Zeit den Franzosen, selbst wenn es unter ihnen immer wieder zu Konflikten kam. Eine besondere Rolle nahm al-Muḥtār as-Sūsīs Stamm, die Ait ‘Abd Allāh in der Region von Dukadir Iliġh, ein. Sie wurden zwar wegen ihrer unkriegerischen Haltung von Mitgliedern anderer Stämme gelegentlich verspottet, genossen aber gleichzeitig als *igurramen*, berberisch für Marabouts, ein gewisses Ansehen.<sup>5</sup>

Al-Muḥtār as-Sūsī zufolge war die Berbergesellschaft des Sous im 19. Jahrhundert zutiefst islamisch geprägt. Viele Seiten widmet er der Beschreibung der *madrasas* und der dort tätigen Lehrer (z.B. *al-Ma‘sūl*, III 276). Für angehende Gelehrte bestand auch die Möglichkeit, in Marrakesch oder in Fes zu studieren, den Zentren marokkanischer Gelehrsamkeit. Viele kehrten in ihre Heimat zurück, um dort zu arbeiten. As-Sūsī legt Wert auf die Feststellung, daß die Personen, welche er in seinen Biographien als *fuqahā’*, Rechtsgelehrte, bezeichnet, tatsächlich eine zureichende Ausbildung genossen hatten (*al-Ma‘sūl*, II 59). Sie übernahmen verschiedene Funktionen, konnten Verträge und andere Dokumente aufsetzen, dienten als Lehrer und auch als Muftis. Nur den qualifiziertesten wurde zugestanden, selbständig Rechtsfälle zu verhandeln (*al-Ma‘sūl*, II 63). Für die Juristen war es schwer, die Durchführung eines Urteils zu erzwingen. Oft traten dafür allerdings die Stammesräte (*ġamā‘āt*) ein, die, wie ein Gewährsmann von as-Sūsī berichtet, in der *madrasa* des jeweiligen Stammes tagten. Zu ihren Mitgliedern gehörten auch islamische Gelehrte (*al-Ma‘sūl*, III 269).<sup>6</sup>

Nach as-Sūsī hatte die *šarī‘a* im Sous zwar eine große Bedeutung, jedoch wurde die Rechtspraxis auch von ‘urf bestimmt. Allgemein galt, daß Straftaten nach ‘urf behandelt wurden, dessen Regeln teilweise schriftlich fixiert vorlagen. Das im 19. Jahrhundert gültige "Strafgesetzbuch" des Stammes der Meġġāt z.B. enthält einen Katalog von Geldstrafen, die an den Stammesrat zu entrichten waren. Die höchste Summe, 25 Einheiten der Währung *miṭqāl*, steht auf die Verbrechen "Tötung eines Stammesmitgliedes" und "Tötung eines aus Ehebruch hervorgegangenen Kindes." Zwanzig *miṭqāl* sind für die Tötung von Mitgliedern dreier benachbarter Stämme zu entrichten. Auf die

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Arbeiten von Paul Pascon und anderen, *La maison d'Iliġh et l'histoire sociale du Tazerwalt*, Rabat 1982.

<sup>5</sup> Jean Chaumeil, "Histoire d'une tribu maraboutique de l'Anti-Atlas. Les Ait ‘Abdallah ou Sa‘id", *Hespéris* 39 (1952) 197-212, 210.

<sup>6</sup> So auch Robert Montagne, "La régime juridique des tribus du Sud Marocain", *Hespéris* 24 (1924), 313 ff., 329.



Verletzung eines Stammesmitgliedes durch Schwert, Dolch oder Feuerwaffen sowie auf erwiesenen Ehebruch stehen zehn *miṭqāl*. Fünf *miṭqāl* kostet das Verlassen der Ehefrau, das Ausschlagen eines Zahnes und die Tötung eines Fremden.<sup>7</sup> Ähnliche Auflistungen (arab. *lauḥ*, pl. *alwāḥ* oder auch *siġill al-a<sup>c</sup>rāf*) besaßen auch andere Stämme (*al-Ma<sup>c</sup>sūl*, III 275 f.). Sie regeln das Verhalten auf Märkten und Heiligenfesten, enthalten Normen bezüglich des Schutzes von Moscheen und Vorratsspeichern.<sup>8</sup> Fälle von Erbschaft, Landbesitzfragen und mit Stiftungen und Verträgen verschiedener Art zusammenhängende Dinge wurden hingegen als *qaḍāyā šar<sup>c</sup>iyya* betrachtet (*al-Ma<sup>c</sup>sūl*, III 269). Es gab keine strikte institutionelle Trennung in der Behandlung der *ur<sup>c</sup>*- und der *šarī<sup>c</sup>a*-Fälle. So befaßten sich *fuqahā<sup>9</sup>* auch mit Strafrechtsgegenständen, obwohl die Praxis der Erhebung von Geldstrafen (*uqūbāt bi-l-māl*), wie sie in dem oben erwähnten *lauḥ* geregelt ist, von einigen Gelehrten als "unislamisch" angegriffen wurde (*al-Ma<sup>c</sup>sūl*, III, 275).

Nachdem sie im Jahre 1933 die Eroberung des Sous zum Abschluß gebracht hatten, wollten die Franzosen in Einklang mit dem "Berber-Erlaß" von 1930 die Stellung des *ur<sup>c</sup>* stärken. Nach dem Willen der Besatzer sollten nunmehr auch zivilrechtliche Fälle möglichst nach *ur<sup>c</sup>* behandelt werden. Die *ġamā<sup>c</sup>āt*, jetzt auch *tribunaux coutumiers* genannt, fungierten als zivilrechtliche Instanzen,<sup>9</sup> während die Strafjustiz in den Händen des von der Zentralregierung eingesetzten *qā<sup>9</sup>id* (Anführer) lag. Allerdings wurden die traditionell gültigen Geldstrafen abgeschafft, und dies veranlaßt as-Sūsī zu der Klage, daß die Franzosen einerseits unsinnige neue Gesetze eingeführt hätten, die der *šarī<sup>c</sup>a* zuwiderliefen, andererseits nützliche bestehende Regelungen des *ur<sup>c</sup>* verboten (*al-Ma<sup>c</sup>sūl*, III 278). Interessant ist an dieser Darlegung, daß as-Sūsī *šarī<sup>c</sup>a* und *ur<sup>c</sup>* offenbar nicht als miteinander in Konflikt stehende Normbereiche ansah, sondern als integrale Teile einer Ordnung, welche das Leben im Sous in angemessener Weise regelte. *Šarī<sup>c</sup>a* und *ur<sup>c</sup>* bilden gemeinsam islamische Normativität.

Nun stellt sich die Frage, mit welchen theoretischen Begriffen *šarī<sup>c</sup>a* und *ur<sup>c</sup>*, so wie as-Sūsī sie beschreibt, konzeptionell gefaßt werden können. Es ist naheliegend, sie als "sakrales Recht" und "Gewohnheitsrecht" gegenüberzustellen. Ich will aber auch untersuchen, ob nicht die Einführung des Begriffs der "Rechtsgewohnheit" zu einer noch präziseren Beschreibung der Verhältnisse im Sous verhelfen kann. Über "Rechtsgewohnheit" wird seit einiger Zeit im Rahmen der europäischen Rechtsgeschichte diskutiert - ich beziehe mich

<sup>7</sup> Paul Pascon, "Code pénal des Mejjāt du Tazerwalt (çafar 1176 / septembre 1762)", *Bulletin économique et social du Maroc*, 155-156 (1986), 97-102.

<sup>8</sup> Montagne, "La régime juridique".

<sup>9</sup> Jacques Caille, *Organisation judiciaire et procédure marocain*, Paris 1948, 82, berichtet über die unter französischer Herrschaft festgelegte Zusammensetzung und Arbeitsweise einer *ġamā<sup>c</sup>a*.

auf den Beitrag von Gerhard Dilcher. Er kritisiert die ältere Forschung dahingehend, daß sie den Begriff "Gewohnheitsrecht" auf die Verhältnisse des frühen Mittelalters angewandt hätte, ohne zu bedenken, daß dies eine Projektion der Vorstellung einer Rechtsordnung darstellt, welche erst durch die in späterer Zeit vollzogene Formierung von Gesetzesrecht entstand.<sup>10</sup> Für Dilcher ist "Gewohnheitsrecht", obwohl der Begriff doch eine Differenz zum staatlich gesetzten und zum kirchlichen Recht markieren soll, integraler Bestandteil eines ausdifferenzierten Rechtssystems, das maßgeblich von staatlichem und kirchlichem Recht bestimmt ist.

Gewohnheitsrechtliche Normen füllen Lücken, die das gesetzte Recht gelassen hat. Sie bilden keine eigene Rechtsordnung aus. Ein gesetztes Recht habe aber im Frühmittelalter noch nicht bestanden, ja nicht einmal ein Bewußtsein von Rechtsnormen. Was es gab, war eine Verbindung von "Religion, Sitte, Moral, Sprache, Symbolen",<sup>11</sup> welche der Konfliktbeilegung diene und für die Dilcher den Begriff der Rechtsgewohnheiten einsetzt.<sup>12</sup>

Nach den Ausführungen Dilchers läßt sich eine Dichotomie erstellen zwischen gesetztem bzw. sakralem Recht und darin eingestreutem Gewohnheitsrecht einerseits und Rechtsgewohnheiten andererseits. Ich will nun versuchen, diese Dichotomie auf die Untersuchung von *al-Ma‘sūl* anzuwenden. ‘Urf ist dabei – nach as-Sūsīs Darstellung – Gewohnheitsrecht, sofern es Teil einer Rechtsordnung ist, welche zwar weitgehend auf den Kategorien und Verfahrensweisen des *fiqh* beruht. In bestimmten Rechtsbereichen aber, in denen die Normen des *fiqh* unter den lokalen Bedingungen des Sous nicht praktikabel erscheinen, etwa im Strafrecht, tritt ‘urf an ihre Stelle. Der Artikel von Christian Müller in diesem Band zeigt, daß diese Art der Inkorporation des ‘urf im malikitischen Denken durchaus traditionellerweise reflektiert und auch teilweise akzeptiert war. As-Sūsīs Sicht des Verhältnisses von ‘urf und šarī‘a stützt sich somit, auch wenn sie nicht der aller mālikitischen Juristen entspricht, doch auf eine Mehrheit unter ihnen.

‘Urf, so wie er dem Leser as-Sūsīs entgegentritt, ist nicht nur islamisiert und arabisiert – folgerichtig verwendet as-Sūsī dafür keinen Berberbegriff wie etwa *izref* –, sondern auch verrechtlicht. Wenn es ‘urf irgendwann auf der Stufe der Rechtsgewohnheit im Sinne Dilchers gegeben hat, dann ist er durch diese Verrechtlichung bereits überformt und allenfalls in Resten erkennbar. Deren Untersuchung wäre in einer gesonderten Arbeit zu leisten. Ich will hingegen im folgenden diskutieren, welche Aufschlüsse *al-Ma‘sūl* für eine konzeptionelle Erfassung von šarī‘a auf der Grundlage der oben angesprochenen

<sup>10</sup> Gerhard Dilcher, "Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem", *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, von Gerhard Dilcher u.a., Berlin 1992, 21-65, 26 f.

<sup>11</sup> Dilcher, "Mittelalterliche Rechtsgewohnheit", 38.

<sup>12</sup> Dilcher, "Mittelalterliche Rechtsgewohnheit", 30.

Unterscheidung zwischen Recht und Rechtsgewohnheiten gibt. Grundsätzlich ist zu sagen, daß *šarīʿa* im Sous nicht staatlicherseits sanktioniert ist. Die Richter wurden durch tribale Gewalten unterstützt oder operierten ganz ohne Zwangsmöglichkeiten. So verwundert es nicht, wenn as-Sūsī erklärt, ein Prinzip der Behandlung von Rechtsfällen habe darin bestanden, daß der Richter eine Übereinkunft zwischen den Parteien herbeizuführen suchte. Es macht das unter anderem an dem Vorgehen des *faqīh* Muḥammad b. Bilqāsīm deutlich. Dieser wurde einmal gefragt, warum die Parteien, die einander im Vorfeld der Verhandlung heftig beschimpften, sofort ganz ruhig würden, sobald sie zu ihm kämen. Er sagte: "Wenn sie beide sich von der *šarīʿa* leiten lassen und dem Urteil folgen, das ich spreche, dann sind beide zufrieden und dankbar, wenn sie mich verlassen. Der, der im Unrecht ist, sieht seinen Fehler ein. Wenn der Sieger eine geduldige Natur und Respekt vor mir besitzt, dann beauftrage ich ihn, auf einen Teil dessen, das ihm von Rechts wegen zusteht, zugunsten des Verlierers zu verzichten" (*al-Maʿsūl*, I 150). As-Sūsī kommentiert: "Dies war die Politik, die sein Ansehen und seine Stellung hob" (ebd.).

Diese Darstellung betont weniger die Anwendung und Durchsetzung einer Rechtsnorm als vielmehr die Konfliktlösung der beiden Parteien jenseits des Rechts. Sie geht davon aus, daß die Beteiligten ein Bewußtsein besitzen von dem, was richtig ist. Aufgabe des Richters ist es quasi, daran zu erinnern; man mag auch sagen, sie zum gewohnten Gang des Lebens zurückzulenken. Insofern erscheint die Kategorie der Rechtsgewohnheit auch hilfreich zur Betrachtung von *šarīʿa*, so wie as-Sūsī sie beschreibt. Sehr überraschend ist das nicht, wurde dieser Gedanke doch auch bereits, in anderer Formulierung, von Lawrence Rosen aufgebracht.<sup>13</sup> Rosen vertritt die These, daß die primäre Aufgabe des Kadis im Gericht darin bestehe, die Prozeßparteien in die Lage zu versetzen, ihren Konflikt selbst beizulegen. Nur gelegentlich suche er Normen zu erzwingen. Diese Auffassung hat zwar Kritik hervorgerufen,<sup>14</sup> wird aber von der erwähnten Beschreibung as-Sūsīs gestützt. Der Kadi Muḥammad b. Bilqāsīm baut auf das Vorhandensein von "Rechtsgewohnheiten", die im Sous als schariagemäßig anerkannt waren, aber nicht notwendigerweise mit den geschriebenen Normen der *šarīʿa* übereinstimmen müssen.

In älteren Abhandlungen zum europäischen Gewohnheitsrecht wird dieses oft so charakterisiert, daß es organisch gewachsen, unwillkürlich aus dem Leben des Volkes entstanden sei und damit im Gegensatz zum "volksfrem-

<sup>13</sup> Lawrence Rosen, *The anthropology of justice. Law as culture in Islamic society*, Cambridge u.a., 1989.

<sup>14</sup> David S. Powers, *Law, society, and culture in the Maghrib, 1300-1500*, Cambridge 2002, 23, betont in seiner Kritik an Rosen die Bindung der Rechtspraxis an die Normen der maßgeblichen *fiqh*-Werke.

den",<sup>15</sup> staatlich erzwungenen und durch Juristen ausgearbeiteten Rechts stehe. In der Tat scheint mir der Begriff "Gewohnheit", vor oder hinter den des "Rechts" gesetzt, zu stark diese Vorstellung nahelegen. Deshalb will ich deutlich machen, daß, wenn man über Rechtsgewohnheiten oder Gewohnheitsrecht im Sūs, sei es in ‘urf oder in šarī‘a, spricht, die Interessen nicht übersehen werden dürfen, die hinter solchen Gewohnheiten stehen und die sie notfalls auch erzwingen können.

*Al-Ma‘ūsūl* gibt ein Beispiel dafür. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung zwischen einem nicht weiter bezeichneten Angehörigen der Sēmlāl und dem *faqīh* Muḥammad b. ‘Abd Allāh (gest. 1885) aus dem Stamm der Ait ‘Abd Allāh (*al-Ma‘ūsūl*, I 174 f.). Muḥammad hatte dem Sēmlālī während der Hungersnot der Jahre 1878 und 1879 Korn zur Nahrung und als Saatgut geliehen. Sie einigten sich darauf, daß nach einem Jahr das Getreide zurückgegeben werden sollte, zuzüglich einer recht hohen Summe an Bargeld. Derartiges war nicht selten und führte zu einer teils erheblichen Bereicherung einiger Profiteure (*al-Ma‘ūsūl*, I 164).<sup>16</sup> In diesem Fall aber wollte der Sēmlālī nach Ablauf der Leihfrist nur das Getreide erstatten und erklärte, daß die Bargeldzahlung unrechtmäßig sei. Er habe sie nur unter Zwang akzeptiert, da er nahe am Verhungern gewesen war. Das akzeptierte aber Muḥammad seinerseits nicht und klagte vor dem Rat des Stammes der Sēmlāl gegen seinen Schuldner. Der Beklagte holte ein Rechtsgutachten von einem muslimischen Rechtsgelehrten ein, das zu seinem Gunsten sprach. Der Kläger hatte ebenfalls ein Gutachten vorzuweisen, das seinen Standpunkt bestätigte.

Auf welche Quellen die Muftis sich stützten, sagt as-Sūsī nicht, diskutiert auch nicht, ob hier nicht ein Fall von *ribā*, verbotener Zinsnahme, vorlag. Er führt aus, daß der Rat des Stammes der Sēmlāl für Muḥammad entschied und den Beklagten zwingen wollte, die vereinbarte Geldsumme zu zahlen. Angesichts der konträren Rechtsmeinungen zu seinem Fall gab der beklagte Sēmlālī aber noch nicht auf und rief den oben erwähnten Heiligen Ḥusain im Tazerwalt als Vermittler an. Ḥusain verlangte die Dokumente, die zu dem Fall gehörten, aber sie waren inzwischen vernichtet worden. Das Fall stagnierte dann zunächst einmal. Die nächste Phase begann, als ein neuer Akteur auf den Plan trat, nämlich der Stamm der Meḡḡāt, der in der Nähe der Residenz des Heiligen Ḥusain siedelte. Aus einem nicht näher genannten Grund kam es zu einem Konflikt zwischen den Meḡḡāt und Ḥusain. Da beide Parteien über militärische Mittel verfügten, entwickelten sich Kampfhandlungen, die schließlich in eine Belagerung der Residenz des Heiligen mündeten. Der

<sup>15</sup> Vgl. Dilchers Referat der Aussagen Friedrich Karl von Savignys (Dilcher, "Mittelalterliche Rechtsgewohnheit", 34).

<sup>16</sup> Siehe auch Paul Pascon, "Le rachat du Tazerwalt par la maison d'Iligh: formation d'une puissance foncière au XIXe siècle dans le sud-ouest du Maroc (1820-1894)", *Terroirs et sociétés au Maghreb et au Moyen Orient*, ed. par Maison d'Orient, Lyon 1987. 59-78.

Führer des Stammes der Meġġāt bot die Beendigung des Konfliktes an, stellte aber verschiedene Bedingungen. Dazu gehörte, daß Ḥusain eine Wiederaufnahme des Rechtsstreites herbeiführe. Ḥusain nahm diese Bedingung an und erreichte, daß der Stammesrat der S emlāl sich erneut mit der Angelegenheit beschäftigte. Der Rat bestätigte das erste Urteil. Der Fall war damit abgeschlossen und der Beklagte mußte zahlen.

Die Informationen zu dem Fall, die uns Muḥtār as-Sūsī liefert, machen deutlich, daß letztlich nicht allein die Normanwendung zum Urteil führte, sondern die in den Fall hineinwirkenden sozialen Beziehungen, das *networking* der Beteiligten. Der Kläger hatte dabei mehr Erfolg als der Beklagte, wahrscheinlich weil er ein reicher *faqīh* war, der sich zudem auf eine Rechtsgewohnheit im Sous berief, welche die anderen Reichen und Einflußreichen, darunter auch die Führer der S emlāl und der Meġġāt, förderten. Daß Verleiher von Saatgut sich durch Zinsnahme bereichern konnten, wurde von ihnen notfalls mit Gewalt gewährleistet.

Zusammengefaßt lauten die Ergebnisse meiner Lektüre von *al-Ma<sup>c</sup>sūl* wie folgt: As-Sūsī beschreibt *‘urf* und *šarī‘a* als integrale Teile *einer* islamischen Ordnung, wenn auch *‘urf* sich nicht auf die Offenbarung stützt. Die potentielle Alternative, eine Ordnung von Rechtsgewohnheiten, existierte im Sous wohl einmal, ist in *al-Ma<sup>c</sup>sūl* aber nicht erkennbar. Wenn man von noch bestehenden Rechtsgewohnheiten sprechen kann, dann in einem etwas anderem Sinne als Dilcher: Was die Bewohner des Sous als schariagemäß betrachteten, richtet sich eher nach ihrem Dafürhalten, ihren Gewohnheiten und den sozialen Interessen einflußreicher lokaler Akteure denn nach dem Buchstaben des Gesetzes. Anders gesagt: Sakrales Recht bietet einen gewissen Spielraum für die lokalspezifische Auslegung und Anwendung, was nicht überraschend ist und natürlich auch für andere Rechtsarten gilt. Interessant wäre es nun aber, wenn weitere Untersuchungen aufgrund von as-Sūsīs Darstellungen oder anderen Quellen der Frage weiter nachgehen würden, ob vielleicht im Sous die lokale Färbung von *šarī‘a* besonders ausgeprägt erscheint – etwa im Vergleich zu den durch Rosen betrachteten Fällen. *Al-Ma<sup>c</sup>sūl*, dessen Reichtum als Quelle in dem vorliegenden Abriß bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, bietet dazu aufgrund der relativ unideologischen Herangehensweise an das Thema "islamische Rechtspraxis" in der Heimat des Verfassers einen guten Ansatzpunkt.